

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 09.05.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kaisersbach beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kaisersbach betreibt das Kinderhaus Kaisersbach als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Kindergärten durch andere Träger (Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Die Gemeinde Kaisersbach erhebt für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet:

1. Die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach aufgenommen sind.
2. Die Personen, die Kinder zur Aufnahme in den Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach anmelden.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) a) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2019 monatlich:

	Kindergarten Ü 3
	verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	128 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	98 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	65 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2019 monatlich:

	Kinderkrippe U 3
	verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	300,80 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	223,20 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60 Euro

b) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

c) Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe wird ein Zuschlag von 50% des anzuwendenden Monatsbeitrages erhoben.

d) Der tageweise Besuch eines Kindes in der Krippe ist möglich. Es müssen jedoch mindestens zwei Tage/Woche gebucht werden. Es wird empfohlen, die gebuchten Tage zusammenhängend auszuwählen.

Bei tageweiser Buchung wird je gebuchtem Wochentag 1/5 des Monatsbetrages erhoben.

- (2) Stichtag für die Familienverhältnisse zur Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres (01. September jeden Jahres), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl erfolgt die Elternbeitragsbemessung nach Abs. 1 ab dem Monat des Ereignisses.

- (3) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit der Ferien im Kinderhaus und für Zeiten, in denen das Kinderhaus bzw. die jeweilige Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (4) Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind vom Besuch des Kinderhauses abgemeldet wird, zumindest aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderhaus Kaisersbach ausscheidet.
- (5) Der Elternbeitrag entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. dafür angemeldet ist.
- (6) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kaisersbach,

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.